Beitragsordnung (Stand: 12.06.2026)

§ 1 Beitragshöhe

(1) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedschaftsbeitrag fest. Er beträgt

- für natürliche Personen jährlich **EUR 300,00**.
- für Unternehmen jährlich **EUR 600,00**.

(2) Fördermitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die Aufnahmegebühr beträgt für die Mitgliedschaft im BV ESUG einmalig **EUR 300,00**.

(4) Beiratsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres. Er ist spätestens zu zahlen bis zum 28.02. des Jahres, frühestens jedoch vier Wochen nach Eintritt.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 3 Stundungen, Teilzahlungen und Beitragsfreistellung

(1) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr können für 12 Monate gestundet oder über einen Zeitraum von 12 Monaten in Raten gezahlt werden. Ein Antrag auf Stundung oder Teilzahlung hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und ist vom Vorstand zu genehmigen.

(2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich ein Jahr beitragsfrei stellen zu lassen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. für das folgende Jahr zu stellen. Der Antrag hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 4 Fördermitglieder

(1) Der Vorstand entscheidet per Beschluss darüber, wer Fördermitglied wird.

(2) Fördermitglieder fördern den Verein durch finanzielle oder geldwerte Zuwendungen von pro Kalenderjahr mindestens EUR 1.000,00

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 12.06.2026 in Kraft.